

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. O. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

5. Jahrgang

Berlin, den 7. Mai 1938

Blatt 9

Inhalt: Ausschließung von Firmen. S. 93. — Aufhebung einer Warnung. S. 93. — Eisen- und Stahlversorgung der Wehrmacht. S. 93. — Höherer Pionieroffizier 5. S. 93. — Schiedsrichterdienst bei Truppenübungen mit Panzerkampfwagen. S. 93. — Vorträge durch Gottfried Ehmann. S. 94. — Ausstattung von Druckvorschriften auf Grund Heeresaufbau 1938. S. 94. — Bestimmungen über die Gehaltsabfindung bei den Übungen des Beurlaubtenstandes. S. 94. — Tragen von Uniformen der alten und neuen Wehrmacht durch aus dem aktiven Wehrdienst und dem Beurlaubtenstand Entlassene. S. 94. — Überplanmäßige Befoldung von Oberfeldwebeln und Feldwebeln. S. 94. — Beförderungen von Angehörigen des Beurlaubtenstandes. S. 95. — Einkleidungsbeihilfen. S. 95. — Änderung der Beamtenuniform. S. 96. — Wehrmachtskassensysteme im Heer. S. 96. — Geschirrausstattung für 2. Munitions-Staffel der bespannten Batterien. S. 96. — Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 96. — Wäschereinigung für Unteroffiziere und Mannschaften bei den Heeresmunitionsanstalten (Bw). S. 96. — Austausch der Tornisterempfänger a./A. (E 445 Bs oder E 445 b Bs) durch planmäßige Tornister-Empfänger b. S. 96. — Formänderungen am Gr. W.-Gerät. S. 97. — Umbenennung des I. Gr. W. 36 und f. Gr. W. 34. S. 97. — Verichtigung. S. 97. — Verichtigung zum »Vorl. Gerät« nachweis für Brückengerät C und K. S. 97. — Zeichen- und Lichtpausgerät für Pioniere. S. 98. — Ergänzung. S. 98. — Formänderung an Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121). S. 98. — Ausstattung des Friedensheeres mit dem Heeresatmer. S. 98. — Sichern des Gaschutzgeräts bei der Aufbewahrung. S. 99. — Verichtigung. S. 99. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 99. — Umwandlung von »N. f. D.«-Vorschriften in offene Vorschriften. S. 99. — Ausgabe von Deckblättern. S. 99. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 100. — Notiz. S. 100. *

247. Ausschließung von Firmen.

1. Das Simphonwerk Albert Baumann, Aue in Sachsen, Industrie-Ofen, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Fa. Mechanische Weberei Reinerz (Schlef.) ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschaftsstabes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 3. 5. 38

— 65 a 19 — W Rü (III 3).

248. Aufhebung einer Warnung.

Die mit W Stb W Rü 6479/37 III² vom 2. 11. 1937 (S. M. 1937 S. 191 Nr. 516) gegen die Firma J. Greiling & Co., Betonbau, Dorsten (Westf.) ausgesprochene Warnung ist nach Fortfall der Gründe aufgehoben worden.

D. R. W., 3. 5. 38

— 65 a 19 — W Rü (III 3).

249. Eisen- und Stahlversorgung der Wehrmacht.

Es ist festgestellt worden, daß die in den S. M. 1937 S. 151 unter Nr. 380 gegebene Anordnung über Eisen- und Stahlversorgung der Wehrmacht noch nicht genügend beachtet wird, indem Truppenteile in Abständen von wenigen Tagen Aufträge erteilen, von denen jeder innerhalb der Freigrenze für Eisen und Stahl liegt, die insgesamt aber diese überschreiten.

Ein derartiges Verfahren ist unzulässig. Die durch die Beantragung der erforderlichen Kontrollnummern entstehenden Verzögerungen müssen in Kauf genommen werden, da andernfalls die Gefahr besteht, daß die Freigrenze überhaupt abgeschafft wird.

D. R. W., 19. 4. 38

— 66 — Wa Stab (Ib).

250. Höherer Pionieroffizier 5.

Der Kommandeur der Pioniere VII übernimmt ab 1. 5. 1938 neben seiner bisherigen Tätigkeit bis auf weiteres die Aufgaben des Höheren Pionieroffiziers 5. Zum Bereich des Höheren Pionieroffiziers 5 gehören die Wehrkreise XVII und XVIII. In dieser Eigenschaft hat er die Befehlsbefugnisse gem. H. Dv. 3/11, Abschn. XXII, und untersteht vorerst dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe 5.

D. R. S., 22. 4. 38

— 14 a/b — 2. Abt (IIb).

251. Schiedsrichterdienst bei Truppenübungen mit Panzerkampfwagen.

— H. Dv. 270/1 »N. f. D.« vom 30. 7. 1937. —

In der Nr. 17 der H. Dv. 270/1 ist im ersten Satz des zweiten Absatzes das Wort »möglichst« zu streichen und hinter dem Satz in Klammern anzufügen: »(Zeitliches Herantreten an Panzerkampfwagen ist aus Sicherheitsgründen zu vermeiden).«

Deckblattausgabe folgt.

D. R. S., 22. 4. 38

— 35 n 10 — 4. Abt (Ib).

252. Vorträge durch Gottfried Ehmann.

Das Halten von Vorträgen bei den Einheiten und Dienststellen des Heeres durch Gottfried Ehmann, Böblingen, Brunnenstr. 15, wird verboten.

D. R. S., 28. 4. 38
— 37 g — II. Abt (IIb).

253. Ausstattung mit Druckvorschriften auf Grund Heeresaufbau 1938.

— D. R. S./GenSt d H Nr. 2300/37 g 2. Abt v. 23. 12. 37,
D. R. S. Nr. 1000/38 g AHA (Ia B) v. 8. 2. 38 und im
Nachgang ergangene Verfügungen. —

1. Der Vorschriftenbedarf für die gemäß obiger Verfügung neu aufzustellenden Stäbe und Verbände wird durch die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung (H Dv) und die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes (Wa Vs) errechnet.

Zuweisung der Druckvorschriften an die aufstellenden Generalkommandos usw. sowie an die Lehr- und Versuchstruppen erfolgt im Laufe des Monats August 1938.

Anforderungen von Vorschriften für die neuen Verbände erübrigen sich daher.

2. Bei Zuweisung der Vorschriften übersenden H Dv und Wa Vs den Generalkommandos usw. Listen, aus denen die Verteilung der Vorschriften ersichtlich und nach denen die Weiterleitung an die Stäbe und Stämme der neuen Verbände vorzunehmen ist.

Zuweisung erfolgt grundsätzlich an diejenigen Generalkommandos usw., welche die Aufstellung verantwortlich durchführen (siehe Ziffern 3 und 4 der Bezugsverordnung).

3. H Dv übersendet vor Durchführung der Ausstattung den Generalkommandos I bis XIII und den Korpskommandos XIV bis XVI je eine Aufstellung der neuen Verbände, die mit Vorschriften ausgestattet werden.

4. Ausstattung mit Schießbehelfen für die neu aufzustellenden Artillerieverbände erfolgt gesondert. Durchführung im Laufe des Monats September 1938.

5. Kommandobehörden, Stäbe und Verbände, die als Vollenheiten zu anderen Generalkommandos usw. übertreten, nehmen ihre gesamte Vorschriftenausstattung mit.

D. R. S., 22. 4. 38
— 89 a/b — AHA/H Dv/Wa Vs.

254. Bestimmungen über die Gebührenabfindung bei den Übungen des Beurlaubtenstandes.

Abschn. III. E.: Buchungsbestimmungen des Erlasses R. R. M. v. 3. 7. 35 Nr. 1300. 35 g Allg H (I A) erhält mit Wirkung vom 1. 4. 38 ab folgende Fassung:

»Es sind zu buchen:

- a) Übungsgeld und Löhnung bei Kap. VIII A 2 Tit. 32;
- b) die sonstigen Ausgaben der Angehörigen des Beurlaubtenstandes bei den einschlägigen Kapiteln und Titeln des Heereshaushalts, z. B.
— für Standortverpflegung und Pferdefutter bei Kap. VIII A 5 Tit. 31, 32, 33,
— für Einkleidungsbeihilfen bei Kap. VIII A 6 Tit. 32,

für Reisekostenvergütung bei Kap. VIII A 9 Tit. 19 I,

für Begegeld und Zehrgeld bei Kap. VIII A 9 Tit. 24,

für Lazarettverpflegung bei Kap. VIII A 12 Tit. 35,

für Pferdegeld bei Kap. VIII A 14 Tit. 34;

- c) Mehrausgaben aus Anlaß von Übungen im Sinne der im Kap. VIII A 2 enthaltenen Zweckbestimmung zu Tit. 32 und 34 bei den für die Übungen in Betracht kommenden Kapiteln und Titeln — z. B. Kap. VIII A 2 Tit. 32, Kap. VIII A 15 Tit. 32, Kap. VIII A 17 Tit. 33 usw. —.

D. R. S., 23. 4. 38
— 35/36 — II Haush (VI).

255. Tragen von Uniformen der alten und neuen Wehrmacht durch aus dem aktiven Wehrdienst und dem Beurlaubtenstand Entlassene.

1. a) Das Tragen einer Uniform der alten oder neuen Wehrmacht mit den vorgeschriebenen Abzeichen für Entlassene ist ausschließlich denjenigen Personen gestattet, denen das Recht hierzu ausdrücklich verliehen wurde.
- b) Die Uniform darf nur dann getragen werden, wenn das Ansehen der Wehrmacht dies gestattet.

2. In folgenden besonderen Fällen darf die Uniform nicht getragen werden:

- a) in der Ausübung eines bürgerlichen Berufes einschließlich des Vorbereitungsdienstes hierzu (gleichviel ob Staatsdienst, Parteidienst oder sonstiger Beruf),
- b) bei politischer Betätigung im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 des Wehrgesetzes.

3. Das Tragen von Uniformen im Ausland wird durch D 45 »Bestimmungen für Auslandsreisen« vom 15. Juni 1937 geregelt.

D. R. S., 23. 4. 38
— 64 b/d — Abt II (H III b).

256. Überplanmäßige Besoldung von Oberfeldwebeln und Feldwebeln.

1. Die in nachstehender Ziffer 2 aufgeführten Oberfeldwebel usw., die durch den Besuch der Prüfungsklasse einer Heeresfachschule dem Dienst entzogen sind — vgl. S. B. Bl. Sammelband I S. 92 Nr. 255 Ziff. 4 —, dürfen nach Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Prüfungsklasse begonnen hat, überplanmäßig besoldet werden. Beginnt der Besuch der Prüfungsklasse am 1. eines Monats, ist die überplanmäßige Besoldung bereits vom 1. d. Mts. ab zulässig.

Die hierdurch frei gewordenen Planstellen dieser Oberfeldwebel usw. dürfen durch Beförderung nach den Bestimmungen der H. Dv. 29 wieder besetzt werden. Die bisherigen Planstellen der Beförderten müssen jedoch bis zum Ausscheiden der überplanmäßig besoldeten Oberfeldwebel usw. aus dem aktiven Wehrdienst oder bis zur Wiedereinreihung in eine Planstelle — Ziffer 3 — freigehalten werden.

2. Es kommen Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) (T) und (S) sowie Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) und Feldwebel (Wachtmeister) folgender Laufbahnen in Frage:

Rechnungsführer, Bekleidungsfeldwebel (-wachtmeister), Fußbeschlagerpersonal, Waffenmeistereipersonal, Schirmmeister aller Art, Funkmeister, Briestaubenmeister, Festungspionierfeldwebel, Wallfeldwebel und Sanitätspersonal.

3. Diese Oberfeldwebel usw. können nach der Abschlußprüfung weiter überplanmäßig besoldet werden, wenn ihre Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis spätestens 31. 12. desselben Kalenderjahres erfolgt.

Bei Dienstzeitverlängerung sind sie in eine bei ihrer Einheit freie oder nächst frei werdende Stelle ihres Dienstgrades einzureihen. Solange eine solche Stelle nicht frei ist, sind sie in die nach Ziffer 1 Abs. 2 offen zu haltende Stelle einzureihen mit der Maßgabe, daß sie in die Stelle eines dazwischenliegenden höheren Dienstgrades einzurücken haben, sobald eine solche Stelle frei wird. Bis zur Einreihung in die ihrem Dienstgrade entsprechende Stelle wird der Unterschied bis zur Höhe der dienstgradmäßigen Bezüge überplanmäßig gewährt.

Vorstehender Absatz gilt auch im Falle einer Rückversetzung von überplanmäßig besoldeten Oberfeldwebeln usw. aus einer Prüfungsstufe in einen niederen Lehrgang — vgl. S. V. Bl. Sammelband I S. 92 Nr. 255 Ziff. 10 —, wenn die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst 3 Monate, vom Zeitpunkt der Rückversetzung an gerechnet, übersteigt.

4. Die vorstehende Regelung kann für die z. St. die Prüfungsstufe einer Heeresfachschule besuchenden Oberfeldwebel usw. der in Ziffer 2 bezeichneten Art ab 1. 6. 38 Maß greifen.

5. Die nach S. V. Bl. Sammelband I S. 40 Nr. 117 Ziff. II a 6 für Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) der Truppe zustehende nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich 5 R. M. kommt mit Ablauf des Monats, in dem der Besuch der Prüfungsstufe begonnen hat, in Wegfall, auch wenn eine überplanmäßige Besoldung nicht einsetzt. Beginnt der Besuch der Prüfungsstufe am 1. eines Monats, fällt diese Zulage bereits von diesem Zeitpunkt an weg. Für die z. St. die Prüfungsstufe besuchenden Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) der Truppe kommt die Zulage ab 1. 6. 38 in Wegfall. Die Verfügung RMMin. B 60 a 12 V 1 IV 1 Nr. 22. 10. 33 vom 24. 10. 33 — Sammlung von Heeresverwaltungsverfügungen Band 3 Ziffer 506 S. 163 — tritt mit dem 31. 5. 38 außer Kraft.

Ein solcher Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) kann die Zulage von monatlich 5 R. M. erst wieder beziehen, wenn er in eine Oberfeldwebel- (Oberwachtmeister-) Planstelle wieder einrückt (vgl. Ziffer 3).

6. Die Ziffern 1 bis 4 haben keine Geltung für die in besonderen Planstellen stehenden Schüler der Höheren Technischen Lehranstalten bei der Panzertruppenschule und der Heeresnachrichtenschule. Für erstere bleiben die Bestimmungen S. V. Bl. 1938 Teil B S. 7 Nr. 11 Abs. 1 und S. M. 1937 S. 163 Nr. 415 Abschn. II unberührt. Die Zulage von 5 R. M. — siehe vorstehende Ziffer 5 —, die Schüler dieser Lehranstalten als Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) der Truppe weiterbezogen haben, kommt jedoch auch für diese ab 1. 6. 38, für künftig mit dem Ablauf des Monats der Versetzung zu den genannten

Schulen, in Wegfall. Erfolgt die Versetzung mit dem 1. eines Monats, fällt die Zulage von diesem Zeitpunkt an weg. Abs. 2 der Bestimmung S. V. Bl. 1938 Teil B S. 7 Nr. 11 tritt mit dem 31. 5. 38 außer Kraft.

D. R. S., 27. 4. 38

— 60 d — Abt H (I a).

257. Beförderungen von Angehörigen des Beurlaubtenstandes.

Zu S. M. 1937 Nr. 133, Abschnitt III, Ziffer 9.

Unter B »Beförderungen« lfd. Nr. 3 ist der bisherige Wortlaut in Spalte 3 zu streichen und an seine Stelle zu setzen:

»Reservisten I (Schützen und Oberschützen d. B.) sowie Angehörige der Landwehr I (in Ostpr. Landsturm I) mit mindestens 1jähriger aktiver Dienstzeit.

Reservisten II sind nach S. M. 1937 Nr. 317 4 c zu behandeln«.

D. R. S., 28. 4. 38

— B 23 b 10 — Abt H (III a).

258. Einkleidungsbeihilfen.

— S. M. 1937 S. 106 ff. Nr. 263. —

1. Unter Abschnitt I der Anlage I ist der Wortlaut der Ziffer »h« zu streichen und dafür zu setzen:

h) »Offiziere des Beurlaubtenstandes zu c und d nach Ablauf einer Gesamtübungszeit von 8 Wochen, bei Beginn der 9., 13., 17. usw.:

zu e: bei Beginn der 1., 5., 9.

usw. Übungswoche, bis zu ... 100 R. M.»

2. Unter Abschnitt III der Anlage I ist der Wortlaut der Ziffer »k« zu streichen und dafür zu setzen:

k) »Beamte des Beurlaubtenstandes zu III e und f nach Ablauf einer Gesamtübungszeit von 8 Wochen, bei Beginn der 9., 13., 17. usw. Übungswoche:

zu g: bei Beginn der 1., 5., 9.

usw. Übungswoche, bis zu ... 75 R. M.»

3. Hinter Anmerkung 4 ist als neue Anmerkung anzufügen:

5. Zu I h und III k.

Als Übung im Sinne dieser Ziffern sind alle Übungen der Offiziere und Beamten d. B., vom Tage der Anstellung bei den Offizieren d. B. bzw. Ernennung zum Beamten d. B. ab, anzusehen, zu denen sie durch die zuständigen Wehrerfordienststellen einberufen worden sind, wenn sie während der Dauer der Übung Uniform tragen müssen. Bei kürzerer als 4wöchiger Übungsdauer sind die im Wehrpaß eingetragenen Übungszeiten zusammenzuzählen. Jedoch darf in einem Rechnungsjahre der Betrag von 100 R. M. bzw. 75 R. M. nicht überschritten werden.

Hinsichtlich der bisher abgeleisteten Übungen ist nach den Bestimmungen dieser Ziffer zu verfahren. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen bereits gezahlten Einkleidungsbeihilfen sind anzurechnen.

D. R. S., 19. 4. 38

— 64 e 24. 10 — Abt Bkl (II a).

259. Änderung der Beamtenuniform.

— S. M. 1938 S. 35 Nr. 126. —

1. Der auf den 1. 6. 38 festgesetzte Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Beamtenuniform wird verschoben. Weitere Verfügung folgt.

2. Über die gemäß Buchstabe B der Bezugsverfügung zum Ändern der Uniform gewährten Beihilfen dürfen die Beamten und Heeresgeistlichen vorerst nicht verfügen,

D. R. S., 30. 4. 38

— 64 b 12 — Abt Bkl (III a).

260. Wehrmachtsseelsorge im Heer.

Das Deckblatt 13 vom Juli 1937 zu »Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht« (jetzt Politisches Handbuch, Teil I, H. Dv. 22 Abschn. D 2) hat vielfach zu der Auffassung geführt, die Wehrmachtsseelsorge wäre unerwünscht. Das ist durchaus abwegig. Sie ist eine dienstliche Einrichtung. Der Führer hat als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht im März 1938 auch die Einführung der Wehrmachtsseelsorge in dem ehemaligen Österreich befohlen. Die Teilnahme an den Gottesdiensten und Kasernenstunden ist freiwillig. Die Wehrmachtspfarrer sind aber in der Ausübung ihrer dienstlichen Arbeit in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Ob. d. S., 3. 5. 38

— 31 v — Ag E H/Gr S (I).

261. Geschirrausstattung für 2. Munitions-Staffel der bespannten Batterien.

— S. M. 1937 S. 170 Nr. 440. —

Bis zum Ausstatten der 2. Mun. Staffel der bespannten Batterien mit Feldhaubitzmunitionswagen 98 (Af 4) bzw. schweren Munitionswagen 02 (Af 4) sind die fehlenden Umgänge, Lautträger und Schweberiemen bei dem zuständigen Heereszeugamt anzufordern. Die Ausrüstungsstücke werden leihweise abgegeben.

D. R. S., 21. 4. 38

— 81 a/m 60/83 — Fz (V).

262. Deckblätter für Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

Deckbl. 9—12 zur H. Dv. 119/133,

» 1—22 » H. Dv. 119/135,

» 1—11 » H. Dv. 119/404 und

» 1—19 » H. Dv. 119/503,

die für die zum Einlegen in das Gerät ausgegebenen Vorschriften benötigt werden, sind bei den zuständigen Heereszeugämtern bis zum 15. 5. 38 anzufordern.

Die S. Za. melden den Gesamtbedarf zum 25. 5. 38 der Heeresfeldzeugmeisterei.

D. R. S., 21. 4. 38

— 89 h 60/83 — Fz (V).

263. Wäschereinigung für Unteroffiziere und Mannschaften bei den Heeresmunitionsanstalten (Bw).

Die dienstliche Tätigkeit der Unteroffiziere und Mannschaften bei den Heeresmunitionsanstalten (Bw) und Heeresnebenmunitionsanstalten (Bw) bedingt Wäsche- und Wechsel nach jedem Dienst unter Tage.

Zum Ausgleich der höheren Wäschereinigungskosten kann den mit Dienstbelleidung ausgestatteten Soldaten des Untertag-Dienstes ab 1. 4. 1938 das Waschgeld für monatlich 3 Hemden, 3 Unterhosen und 3 Paar Strümpfe erstattet werden.

Die Ausgaben sind aus den Betriebsmitteln der Heeresfeldzeugdienststellen zu bestreiten und bei Kap. VIII A 16 Titel 31 zu buchen.

D. R. S., 29. 4. 38

— 58 a 10/38 — Fz (Ib).

264. Austausch der Tornisterempfänger a./A.

(E 445 Bs oder E 445 bBs)

durch planmäßige Tornister-Empfänger b.

1. In der Truppenausrüstung vorhandene Tornister-Empfänger a./A. (445 Bs und 445 bBs) werden durch den planmäßigen Tornister-Empfänger b ersetzt. Fristen für die Anmeldung des Bedarfs gemäß nachstehendem Muster:

a) Truppe bei den Gen. Kdo. (Gru. Kdo. 4): 20. 5. 1938,

b) Gen. Kdo. (Gru. Kdo. 4) bei D. R. S. (AHA/Fz): 31. 5. 1938.

Abschriften der Bedarfsanmeldungen sind von den Gen. Kdo. (Gru. Kdo. 4) dem Heereszeugamt (Nachr.) mit Angabe der Versandanhschriften zu übersenden.

2. Für die Abgabe der planmäßigen Tornister-Empfänger b durch Heereszeugamt (Nachr.) an die Truppe sind folgende Zeiten vorgegeben:

Gru. Kdo. 4 vom 8. bis 11. 6. 1938,

Gen. Kdo. I. bis IV. A. R. » 13. » 18. 6. 1938,

» » V. bis VIII. A. R. » 20. » 25. 6. 1938,

» » IX. bis XIII. A. R. » 27. 6. » 2. 7. 1938.

Endgültige Anordnung hierüber folgt nach Eingang der Bedarfsanmeldungen.

3. Die Tornister-Empfänger b werden mit folgenden Zub. und Borr. Sachen überwiesen:

1 Torn. Kasten,

1 Tragvorrichtung (2 Tragriemen, 1 Rück. Kissen),

3 Sammler 2 B 38 (davon 2 z. Borr.),

2 Doppelkopffernhörer,

8 Röhren RV 2 P 800 (davon 4 z. Borr.),

2 Satz Eichkurven,

1 Satz Schaltbilder (unaufgez. i. fest. Umschl.),

1 Schaltbild,

1 Abstimmtablette (Buchform).

4. Nach Erhalt der Tornister-Empfänger b sind die Tornister-Empfänger a./M. (E 445 Bs oder E 445 bBs) innerhalb einer Woche mit folgenden Zub.- und Verr.-Sachen gegen Belegwechsel an das zuständige Heereszeugamt abzugeben:

- 1 Torn. Kasten,
- 1 Tragvorrichtung (2 Tragriemen, 1 Rück. Riemen),
- 3 Sammler 4/8 NC 10 (davon 2 z. Vorr.),
- 2 Doppelkopffernhörer,
- 8 Röhren RE 074 N (davon 4 z. Vorr.),
- 2 Satz Eichkurven,
- 1 Satz Schaltbilder (aufgez. i. fest. Umschl.),
- 1 Schaltbild,
- 1 Abstimmtablette (Buchform),
- 1 Spulentasten.

Die Anzahl der abgegebenen Empfänger a./M. ist von den Gen. Kdo. (Grn. Kdo. 4) bis zum 20. 7. 1938 dem D. R. S. (AHA/Fz) durch Fernschreiben zu melden.

D. R. S., 2. 5. 38
— 78 b 60/83 — Fz (VI).

Muster.

Nachweis

der auszutauschenden Tornister-Empfänger
a./M. (E 445 Bs oder E 445 bBs).

Lfd. Nr.	Truppenteil	Anzahl der zust. Torn.-Empf. b	Davon bereits erhalten	Anzahl der auszutauschenden Torn.-Empf. a./M.	Verfand.-anschrift	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Anmerkung: Ausfüllen der Spalte 6 ist in den Bedarfsanmeldungen der Gen. Kdo. (Grn. Kdo. 4) an D. R. S. (AHA/Fz) nicht erforderlich.

265. Formänderungen am Gr. W.-Gerät.

Am f. Gr. W. 34 (8 cm) und l. Gr. W. 36 (5 cm) sind durch die Truppenteile und Heereszeugämter folgende Änderungen vorzunehmen:

1. f. Gr. W. 34 (8 cm) nur Nr. 11—385.

Zur besseren Führung der Spindel sind im Deckel und im Zwischenstück zum Höhenrichttrieb je eine Buchse nach Zeichnung 4 VID 862 einzupassen.

Heereszeugamt Magdeburg versendet auf Anforderung der Dienststellen kostenlos für jeden f. Gr. W. 34 (8 cm):

- 1 Buchse f. d. Deckel,
 - 1 Buchse f. d. Zwischenstück,
- } gem. Nr. 3623/38
} geh. H. Fzm.
} vom 14. 3. 38.

Die Zeichnung 4 VID 862 ist beim Heereswaffenamt (Wa Prw 4) anzufordern.

2. l. Gr. W. 36 (5 cm) nur Nr. 21—825.

Die Spindel zum Einkipptrieb ist mit dem unteren Ende mit einem Nietstift im Lagerbock befestigt. Der Nietstift ist durch eine blanke Sechskantschraube M 6 X 30 DIN 931 mit blander Sechskantmutter M 6 DIN 934 zu ersetzen.

Beim Einbau der Sechskantschraube ist darauf zu achten, daß die Mutter nicht zu fest angezogen wird, damit die Einkippvorrichtung nicht klemmt. Die Mutter ist durch Körnerschlag zu sichern. Schraube und Mutter sind zu streichen.

D. R. S., 26. 4. 38
— 73 — In 2.

266. Umbenennung des l. Gr. W. 36 und f. Gr. W. 34.

Zur Unterscheidung der Fertigungen 1938 und 1937 erhalten die l. Gr. W. ab Nr. 826 die Bezeichnung »l. Gr. W. 38 (5 cm)« und die f. Gr. W. ab Nr. 386 die Bezeichnung »f. Gr. W. 38 (8 cm)«.

Bei der Anforderung von Zubehöerteilen ist grundsätzlich beizufügen, ob sie für die Fertigung 37 oder 38 bestimmt sind.

D. R. S., 3. 5. 38
— 73 — In 2 (IX).

267. Berichtigung.

In den S. M. 1938 Nr. 227 S. 78 ff. sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Seite 79 unter 8b Abs. 2 ist vor das Wort »für« der Buchstabe »c« zu setzen.
2. Seite 81 unter C 16 ist der bisherige Wortlaut wie folgt zu ersetzen:
16. leichte Panzerkompanie,
leichte Panzerkompanie, verlastet
je Gesamtbetrag 350 R. M.
3. Seite 82 unter 5 ist statt Gruppenkommandeur zu setzen:
Oberbefehlshaber der Heeresgruppen je
4. Im vorletzten Absatz auf Seite 82 (»Die Lohnkosten« usw.) ist in Zeile 6 der bisherige Wortlaut zu ersetzen durch:

»Erlaß Nr. 7029.36 Allg E III vom 22. 2. 36.«

D. R. S., 4. 5. 38
— 58 a/f 0018 — In 2 (VIII).

268. Berichtigung zum »Vorl. Gerätnachweis für Brückengerät C und K«.

In den mit Verfügung D. R. S. Az 80 d 1010/12 AHA/In 5 (III) Nr. 2036/38 vom 4. 4. 38 übersandten »Vorläufigen Gerätnachweisen für Brückengerät C und K« ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

1. Brückengerät C:
Unter Benennung zwischen lfd. Nr. 37 a und 37 b setze »oder«.
2. Brückengerät K:
Unter lfd. Nr. 1, Absteckbolzen, setze die Zahl »8« in der Spalte Trägerwagen.

D. R. S., 23. 4. 38
— 80 d 1010/12 — In 5 (III).

269. Zeichen- und Lichtpausgerät für Pioniere.

1. Für die Durchführung der pioniertechnischen Aus- und Weiterbildung sowie für Sonderübungen in Feldbefestigung und im Sperrdienst und für den Ausbau der Pionier-Übungsplätze mit Übungsobjekten wird den Höheren Pionier-Offizieren, Kommandeuren der Pioniere, den Pionier-Bataillonen, den Pionierschulen und Kommandanturen der Pionier-Übungsplätze folgendes Zeichen- und Lichtpausgerät nach A. N. (Ab.), Teil 5, zugestanden:

- 1 Zeichenbrett, etwa 1,0 m × 1,50 m,
- 1 Reißschiene mit 2 Dreiecken (60° und 45°),
- 1 Maßstab mit verschiedenen Maßstäben bis zu 50 cm Länge,
- 1 Reißzeug,
- 1 Lichtpausapparat,
- 1 Lichtpausbogenlampe mit Zubehör,
- 1 Entwicklungskasten,
- 1 Zeichenschrank.

2. Für die Unterbringung des Geräts wird ein zusätzlicher Raumbedarf nicht gewährt.

3. Das Zeichen- und Lichtpausgerät ist aus den bei Kap. VIII A 17/31 zugewiesenen S-Mitteln freihändig zu beschaffen (sofern es nicht in eigenen Werkstätten hergestellt werden kann) und zu unterhalten. Den Höheren Pionier-Offizieren und Kommandeuren der Pioniere werden die Geldmittel für die Beschaffung auf Anforderung vom

D. R. S. (In 5) zugewiesen. Die Gesamtkosten obigen Geräts einschließlich Einbau dürfen 800 R. M. nicht überschreiten.

4. Berichtigung der A. N. (Ab.) Teil 5 erfolgt später.

D. R. S., 26. 4. 38
— 89 a/b — In 5 (III).

270. Ergänzung.

In den S. M. 1938 S. 65/66 — Aufstellung der Einheitsätze für Betrieb und Unterhalt der Heereskraftfahrzeuge — sei handschriftlich auf S. 66 am Schluß der Aufstellung als lfd. Nr. 143 ein:

In die Spalte Kraftfahrzeuge »Scheibenzuganhänger«.

In die Spalte Geldsätze »200,— R. M.«.

D. R. S., 29. 4. 38
— g 58 — In 6 (V).

271. Formänderung an Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121).

An Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121) ist nachstehende Formänderung durch die Truppe auszuführen:

Std. Nr.	Gerät	Wortlaut der Formänderung	Angabe der Änderungszeichnung	Formänderung ist durchzuführen	Zeitpunkt für Beendigung der Durchführung	Angabe der betroffenen Waffen bzw. der Gerätklassen
1	Pz. Kpfw. II (Sd. Kfz. 121) Jahrg. Nr. 21 101 bis 21 131 22 001 » 22 044 23 001 » 23 160 23 301 » 23 314 23 319 » 23 320 23 401 » 23 422 24 201 » 24 220 24 301 » 24 305 24 401 » 24 516	Einbau einer Zugstrebe nach Zeichnung am Heck zwischen den Panzerwanne-Wänden	021 B 33481	nach Eingang der Einbauteile und Zeichnungen	1. 9. 39	Panzertruppe

Die zur Durchführung der Formänderung erforderlichen Einbauteile sind ab sofort kostenlos unter Angabe der Jahrg. Nr. aus dem S. Ja. Magdeburg (Bezirk 8) zu beziehen.

Etwa entstehende weitere Kosten sind auf die der Truppe beim Kap. VIII A 17 Titel 33 zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel zu übernehmen.

Formänderungszeichnungen sind von der Heereszeichnungsverwaltung, Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

Vollzugsmeldungen sind D. R. S. bis zum 1. 10. 39 durch die Gen. Kdos. und Korps-Kdo. XVI. A. R. geschlossen vorzulegen.

D. R. S., 29. 4. 38
— 76 a 17/121 — In 6 (IV d).

272. Ausstattung des Friedensheeres mit dem Heeresatmer.

— S. M. 1938 S. 72 Nr. 199. —

In Ergänzung des obigen Erlasses wird angeordnet:

- Die den S. S. S.-Geräten beigegebenen Vobelinbestecke sind nicht abzugeben, da die Heeresatmer von den Heereszeugämtern ohne Vobelinbestecke geliefert werden. Für unbrauchbare Vobelinbestecke ist beim Truppenarzt Ersatz anzufordern. Die Bestimmung in H. Dv. 488/9 Nr. 48 findet auf diese Ersatzanforderung sinngemäß Anwendung.
- Nähere Angaben über den Gebrauch des Heeresatmers, dessen Beschreibung, Arbeitsweise usw., enthält H. Dv. 395/8 »Der Heeresatmer«. Diese

Vorschrift gelangt etwa Anfang Juli d. J. zur Ausgabe.

3. Der Umtausch der H. S. S.-Geräte ist im Juni d. J. durchzuführen. Andere daher in der 6. Zeile von oben die Trift »1. 5.« in »1. 7.«.

D. R. S., 14. 4. 38

— 83 g/k 80 — In 9 (IIb).

273. Sichern des Gasschutzgeräts bei der Aufbewahrung.

— S. M. 1938 S. 55 Nr. 162. —

Nr. 1 vorstehenden Erlasses gilt auch für Zwischenunterkünfte,

Nr. 2 nur für endgültige Unterkünfte.

D. R. S., 29. 4. 38

— 41 f 10 — In 9 (IIb).

274. Berichtigung.

Die in den S. M. 1937 S. 89 Nr. 237 genannte Lieferfirma

Hugo Roithner & Co., Schweidnitz, ist zu streichen.

D. R. S., 26. 4. 38

— 77 b — In 1 (VI).

275. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 10 — Belegungsfähigkeit der Ortschaften des Reichsgebietes. — Einheitsblätter: 113, 129, 130, 131, 134, 141, 142, 147, 154 und 157 von 1938. —
2. D 231 — Nachweis der für die Schießübungen 1938 zu verwendenden Munition für die Geschütze der Artillerie und der zugehörigen Schußtafeln für Geschütze. — Vom März 1938. —

Die unter 2. aufgeführte Vorschrift ist nach besonderem Verteiler versandt worden.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 231 — Nachweis der für die Schießübungen 1937 zu verwendenden Artillerie-Übungsmunition und der zugehörigen Schußtafeln für Geschütze. — Vom März 1937. —

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. 99 »N. f. D.« (Verschlussjahrenvorschrift) zu vernichten.

In der D 1 Seite 42 Längsspalte 2 bei D 231 »N. f. D.« sind Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern.

Die vollzogene Änderung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 165 zu vermerken.

276. Umwandlung von »N. f. D.«-Vorschriften in offene Vorschriften.

1. Ab sofort wird die D 108 »N. f. D.« — Vorläufige Bestimmungen für die Durchführung von Schießen mit Gewehr und M. G. gegen geschleppte Flugzielscheiben. — Vom 1. 4. 1937 — eine offene, aber nicht käufliche Vorschrift.

Die Aufschrift »Nur für den Dienstgebrauch« auf dem Umschlag und Titelblatt sowie der Hinweis auf die Geheimhaltung auf der Innenseite des Deckels sind zu streichen.

In der D 1 Seite 18 Längsspalte 1 bei D 108 ist zu streichen: »N. f. D.«. Die vollzogene Streichung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 170 zu vermerken.

2. Mit sofortiger Wirkung wird die D 118 »N. f. D.« — Anweisung für die Ausbildung der gem. M. G. R. (mot.). Vom 6. 1. 1936 — eine offene Vorschrift. Die Aufschrift »Nur für den Dienstgebrauch« auf dem Umschlag und Titelblatt sowie der Hinweis auf die Geheimhaltung auf der Innenseite des Deckels sind zu streichen.

In der D 1 Seite 10 Längsspalte 1 bei D 118 ist zu streichen: »N. f. D.«.

Die vollzogene Streichung ist nach Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 173 zu vermerken.

277. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Deckblätter Nr. 9—12 zur H. Dv. 119/133 — N. f. D. — vom Januar 1938.

»Schußtafeln und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (W. W. E.-Tafeln) für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitze-Granate (Messingzünder).« Vom März 1932.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35, Seite 31 trage bei H. Dv. 119/133 in Spalte 4 handschriftlich ein: »9—12«.

2. Deckblätter Nr. 1—22 zur H. Dv. 119/135 — N. f. D. — vom Januar 1938.

»Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 16 mit der Feldhaubitze-Granate (Leichtmetallzünder).« Vom Januar 1937.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35, Seite 31 trage bei H. Dv. 119/135 in Spalte 4 handschriftlich ein: »1—22«.

3. Deckblätter Nr. 1—11 zur H. Dv. 119/404 — N. f. D. — vom Januar 1938.

»Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/M. mit der 10 cm Granate 15 (Haube).« Vom Dezember 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35, Seite 39 trage bei H. Dv. 119/404 in Spalte 4 handschriftlich ein: »1—11«.

4. Deckblätter Nr. 1—19 zur H. Dv. 119/503 — N. f. D. — vom Januar 1938.

»Schußtafel für die lange, schwere Feldhaubitze 13 und lange, schwere Feldhaubitze 13/02 mit der 15 cm Granate 18 und 15 cm Granate 18 a/M.«.

Vom Dezember 1936.

In der H. Dv. 1a vom 1. 6. 35, Seite 42 trage bei H. Dv. 119/503 in Spalte 4 handschriftlich ein: »1—19«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 1—4

zur

D 591 +.

In der D 1/1 + sind auf Seite 14b bei D 591 + in Spalte 4 die Deckblätter Nr. 1—4 nachzutragen. Die vollzogene Eintragung ist gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1 + auf Seite 20 unter lfd. Nr. 11 zu vermerken.

2. Deckblatt Nr. 6 zur

D 650/3 — »Der Panzerkampfwagen I (M. G.) (M. f. D.) (Ed. Kfz. 101) Pz. Kpfw. I (M. G.) (Ed. Kfz. 101) Ausführung B Teil 2: Ersatzteilliste für Jahrgang Ausführung B.«

Vom 6. 2. 37.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften D 1 vom 1. 3. 37 ist auf Seite 98 bei D 650/3 — (M. f. D.) — in Spalte 1 die D-Nr. »650/3« zu ändern in: 650/5 und in Spalte 4 das Deckblatt Nr. 6 einzutragen.

Die vollzogene Änderung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 167 zu vermerken.

3. Zur

D 315/1 — »Vorläufige Beschreibung. Leichte (M. f. D.) Feldhaubitz 18 für Bespannung (I. F. S. 18 [Bespg.]). Leichte Feldhaubitz 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Kfzg.]). Band 1: Text.«

Vom 14. 4. 36.

sind Deckblätter Nr. 1—4,

zur

D 315/2 — »Vorläufige Beschreibung. Leichte (M. f. D.) Feldhaubitz 18 für Bespannung (I. F. S. 18 [Bespg.]). Leichte Feldhaubitz 18 für Kraftzug (I. F. S. 18 [Kfzg.]). Band 2: Abbildungen.«

Vom 14. 4. 36.

Deckblätter Nr. 1—13 und

zur

D 315/3 — »Vorläufige Beschreibung. Leichte (M. f. D.) Feldhaubitz 18 für Bespannung (I. F. S. 18 [Bespg.]). Band 3: Proge.« Vom 14. 4. 36.

Deckblätter Nr. 1—5

erschienen.

Dienststellen und Truppenteile melden ihren Bedarf gesammelt über die zuständigen Vorschriftenverwaltungsstellen bis zum 15. Juni 1938 bei der Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstraße 1, an.

Anforderungen unter Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bleiben unberücksichtigt.

Im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften D 1 vom 1. 3. 37 ist auf Seite 55 bei D 315/1 in Spalte 2 zu ändern »Kfzg.« in: Kfzg. Ferner sind bei D 315/1, D 315/2 und D 315/3 in Spalte 4 die Deckblätter entsprechend einzutragen.

Die vollzogene Änderung ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 151 unter lfd. Nr. 169 zu vermerken.

III. Die M. N.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 1303—1328 für die Anlagenbände M. N. Heer. Betroffen sind die Anlagen: A 970, A 972, A 2877, A 2878, A 2885, A 2887, N 1169, K 2601, K 2611, K 2800, K 2801, K 5601, Ch 4910, Hm 533, L 572, L 573, L 574, L 3175, L 6411.

Deckblätter Nr. 34—35 für die Anlagenbände »Z«. Betroffen sind die Anlagen: Z 51, Z 55, Z 61.

278. Änderung einer Druckvorschrift.

In der L. Dv. 1 »M. f. D.« Seite 9 ist bei L. Dv. 452/1 in Spalte 4 zu streichen: »Deckbl. 1« und bei L. Dv. 452/2 in derselben Spalte »Deckbl. 1« einzutragen.

279. Notiz.

In den S. M. 1938 S. 14 Nr. 51 ist in der 3. Zeile des Textes zu streichen: »aber nicht käufliche«.